

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2559	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	7.	16/3286	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
2.	16/2792	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	8.	16/3299	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	16/2996	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	9.	16/3325	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
4.	16/2997	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	10.	16/3339	Justizvollzug	JuM
5.	16/3000	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	11.	16/1723	Bausachen	WM
6.	16/3285	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM				

**1. Petition 16/2559,
2. Petition 16/2792 und
3. Petition 16/2996 betr. Denkmalschutz**

Die Petenten richten sich gegen den Umbau eines ehemaligen Lagergebäudes. Dieser sei ungenehmigt und es würden in unzulässiger Weise steuerliche Vorteile gegenüber einem Investor gewährt. Weiter wird ein Bußgeld gefordert.

Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

In gleicher Sache lag bereits eine Petition vor (vgl. Drucksache 16/5058, lfd. Nr. 2), die der Landtag in seiner Sitzung am 8. November 2018 für erledigt erklärt hatte.

Bei dem in Rede stehenden Kulturdenkmal handelt es sich um ein ehemaliges großes Lagerhaus. Eine denkmalgerechte Weiternutzung für das leerstehende Gebäude war nicht möglich und eine anderweitige öffentliche Nutzung konnte nicht gefunden werden. Im Jahr 2016 wurde für das Lagerhaus ein Umbauvorhaben genehmigt, wobei zwischen der Stadt als Genehmigungsbehörde und der privaten Bauherrschaft ein Vertrag zum Erhalt des Gebäudes und seines äußeren Erscheinungsbildes sowie zum möglichst schonenden Umgang mit seiner Substanz erarbeitet wurde.

Die Feststellungen der Petenten über nicht genehmigte Baumaßnahmen an dem Gebäude sind unzutreffend. Aus diesem Grund besteht für ein Einschreiten der zuständigen Denkmalbehörden und auch für die Verhängung eines Bußgeldes kein Anlass. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen das fachlich zuständige Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart eine weitere Kulturdenkmaleigenschaft für das Objekt verneinen, so darf die zuständige untere Denkmalschutzbehörde keine Bescheinigung für Ausgaben an einem Kulturdenkmal zur Vorlage an das zuständige Finanzamt zum Erhalt von Steuervergünstigungen ausstellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petitionen werden insoweit für erledigt erklärt, als die untere Denkmalschutzbehörde keine Bescheinigung für Ausgaben an einem Kulturdenkmal ausstellen darf, sollte das Landesamt für Denkmalpflege eine Kulturdenkmaleigenschaft verneinen. Darüber hinaus kann den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 16/2997 betr. Denkmalschutz

Der Petent beschreibt Schäden an Sandsteintafeln an einer mittelalterlichen Kirche und fordert ein Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden.

In gleicher Sache wurde bereits eine Petition eingereicht (Petition 16/2394), über die der Landtag am 29. November 2018 entschieden hat (vgl. Drucksache 16/5171).

Die damalige Prüfung hatte ergeben, dass die Sanierungsarbeiten an der Kirche im September 2018 im Wesentlichen abgeschlossen waren und dass das Landesamt für Denkmalpflege keine Veranlassung sah, zusätzliche konservatorische Maßnahmen einzuleiten.

An der Beurteilung der zuständigen Fachbehörde im Jahr 2018 hat sich auch im Lichte der neuerlich eingereichten Petition nichts geändert. Es ist keine Verletzung der Erhaltungspflicht in Bezug auf die denkmalgeschützte Kirche gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz festzustellen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Umsetzung der gestellten Forderungen zur Besetzung und Fortbildung bei der unteren Denkmalschutzbehörde keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass keine Verletzung der denkmalschutzrechtlichen Erhaltungspflicht festgestellt werden konnte, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 16/3000 betr. Denkmalschutz (ehemaliger Stadtfriedhof)

Die Petenten werfen der Stadt im Zusammenhang mit der Verwitterung von Sandsteintafeln (Epitaphien) auf einem mittelalterlichen Friedhof eine Verletzung der Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vor und fordern deren Sanierung. Auch wird auf Gefahren durch entstandene Risse in einem Mauerbogen an einem Eingang des Friedhofs hingewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Sandsteintafeln sind der Witterung ausgesetzt und unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess. Umwelteinflüsse (z. B. saurer Regen) verstärkten in den letzten Jahrzehnten die Abwitterung der Tafeln. Weiter wirkte sich eine Entscheidung aus dem Jahr 1984, die Sandsteintafeln in die Friedhofsmauer einzumauern, ungünstig hinsichtlich einer Feuchtigkeitsaufnahme aus.

Über die letzten Jahre hinweg wurden regelmäßig bei Ortsterminen der Denkmalschutzbehörde der Stadt und des Landesamtes für Denkmalpflege die Sandsteintafeln in Augenschein genommen und beraten, wie mit ihnen als Kulturdenkmale umzugehen ist. Eine einfache Lösung hat sich dabei nicht angeboten.

Eine Rekonstruktion der Sandsteintafeln oder Ähnliches ist nach heutigem Stand nicht vorgesehen,

ebenso keine bauliche Ergänzung in Form einer Verglasung.

Das Landesamt für Denkmalpflege legt als Fachbehörde Wert darauf, dass die Sandsteintafeln an ihrem zugehörigen Ort verbleiben sollen. Sie sollen z. B. nicht abgenommen und in einem Innenraum aufbewahrt werden. Ein aktuelles Sanierungskonzept sieht deshalb vor, die Steine auszubauen und hinterlüftet an der Friedhofsmauer anzubringen.

Die Oberflächen der Sandsteintafeln sind stark verwittert; zum Teil sind Bildmotive und Text kaum noch erkennbar. Aus diesem Grund wurde von einem Steinrestaurator ein Konzept für eine Mustersicherung erstellt. Eine Mustersicherung zunächst an einem Stein hat zum Ziel, die weiterhin stattfindende Abwitterung zu verlangsamen. Nach Erfahrungen mit dem Musterstein wird entschieden werden, wie weiter zu verfahren ist.

So kann auf Grundlage der Erfahrungen mit der Musterrestaurierung eine Konzeptfindung und eine Kostenermittlung für die restliche Gesamtrestaurierung der Sandsteintafeln durchgeführt und nach denkmalrechtlicher Genehmigung der Maßnahme durch das zuständige Regierungspräsidium auch ein Zuschussantrag durch die Stadt für das Denkmalförderprogramm des Landes gestellt werden.

Die Risse im Mauerbogen an dem Eingang des Friedhofs, welche die Petenten als Gefahrenpotenzial anführen, sind bekannt. Der Mauerbogen ist unter Beobachtung und wird derzeit von einem Statiker untersucht.

Die Stadt führt in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege seit Jahren Untersuchungen an dem Friedhof durch und entwickelt derzeit in Abstimmung mit dieser Fachbehörde ein Konzept zum Erhalt der Sandsteintafeln. Sollte das Konzept tragen, wird aufgrund der städtischen Eigentümerschaft des Friedhofs eine Genehmigung der Gesamtmaßnahme beim Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde beantragt werden. Rechtsverstöße gegen die Erhaltungspflicht für die Sandsteintafeln als Kulturdenkmale sind nicht zu erkennen. Die denkmalfachlichen Zielsetzungen des Landesamtes für Denkmalpflege für den Erhalt der Tafeln sind positiv zu bewerten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Böhlen

6. Petition 16/3285 betr. Denkmalschutz (berufliches Schulzentrum)

Die Petenten bitten darum, dass ein berufliches Schulzentrum auf seine Denkmaleigenschaft hin untersucht wird. Dies soll durch das Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Wohnungsbau, nicht aber durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden. Letzteres habe bei zurückliegenden, zahlreichen Gebäudeprüfungen festgestellt, dass es sich um kein Kulturdenkmal handle. Hiergegen wenden sich allgemein die Petenten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass das Schulzentrum bisher nicht auf eine mögliche Denkmaleigenschaft hin untersucht worden ist. Das Landesamt für Denkmalpflege hat jedoch im Hinblick auf bisher als Kulturdenkmal erkannten Schulbauten bzw. Schulzentren im Land sowie bei aktuellem Kenntnisstand zu diesem konkreten Objekt keine hinreichenden Hinweise auf eine bestehende Kulturdenkmaleigenschaft.

Für die Überprüfung einer etwaigen Denkmaleigenschaft eines Objekts ist in Baden-Württemberg das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart als Fachbehörde zuständig. Das Landesamt trifft fachlich fundierte Entscheidungen auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Dies führt generell in vielen Fällen dazu, dass eine Unterschutzstellung von vorgeschlagenen Objekten auf Grundlage des Gesetzes nicht vorgenommen wird bzw. die Untersuchung einer möglichen Kulturdenkmaleigenschaft eines Objektes zu einem negativen Ergebnis kommt.

Es besteht keine Veranlassung, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht in diesem Fall tätig wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

7. Petition 16/3286 betr. Denkmalschutz

Die Petenten bitten darum, dass ein Schulgebäude auf seine Denkmaleigenschaft hin untersucht wird. Dies soll durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, nicht aber durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden. Letzteres habe bei zurückliegenden, zahlreichen Gebäudeprüfungen festgestellt, dass es sich um kein Kulturdenkmal handle. Hiergegen wenden sich allgemein die Petenten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass das betreffende Schulgebäude bisher nicht auf eine mögliche Denkmaleigenschaft hin untersucht worden ist. Das Landesamt für Denkmalpflege hat jedoch im Hinblick auf bisher als Kulturdenkmal erkannten Schulbauten im Land sowie bei aktuellem Kenntnisstand zu diesem konkreten Objekt keine hinreichenden Hinweise auf eine bestehende Kulturdenkmaleigenschaft.

Für die Überprüfung einer etwaigen Denkmaleigenschaft eines Objekts ist in Baden-Württemberg das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsi-

dium Stuttgart als Fachbehörde zuständig. Das Landesamt trifft fachlich fundierte Entscheidungen auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Dies führt generell in vielen Fällen dazu, dass eine Unterschutzstellung von vorgeschlagenen Objekten auf Grundlage des Gesetzes nicht vorgenommen wird bzw. die Untersuchung einer möglichen Kulturdenkmaleigenschaft eines Objektes zu einem negativen Ergebnis kommt.

Es besteht keine Veranlassung, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht in diesem Fall tätig wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/3299 betr. Platzverweise

Der Petent bittet um Überprüfung der von der Stadt im Jahr 2018 und 2019 für den Innenstadtbereich erteilten schriftlichen Platzverweise.

Der Petent trägt vor, die Stadt habe im Jahr 2018 sowie bisher auch im Jahr 2019 schriftliche Platzverweise für den Innenstadtbereich fast ausschließlich gegen Menschen mit Migrationshintergrund ausgesprochen. Diese Bevölkerungsgruppe mache etwa 25 Prozent der Bevölkerung der Stadt aus und bekomme fast 100 Prozent aller schriftlichen Platzverweise.

Der Landtag von Baden-Württemberg möge dafür sorgen, dass die Stadtverwaltung Platzverweise nur noch aussprechen dürfe, wenn diese wirklich nötig seien und nicht inflationär gegen Ausländer, die im schicken Stadtzentrum offensichtlich unerwünscht seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt ist ein zentraler Hauptort sowie Einzugsgebiet für das gesamte Umland mit einem täglichen Pendleraufkommen von etwa 35.000 Menschen. Im Zentrum der Innenstadt befindet sich eine weitläufige Fußgängerzone mit vielen einladenden Straßencafés, die täglich von mehreren tausend Personen frequentiert wird.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Mitteilung der Stadt nicht überraschend, dass die Innenstadt nicht nur für Kunden, Gäste und Beschäftigte attraktiv sei, sondern auch für Personen mit der Absicht, kriminelle Handlungen zu begehen. Daher weise auch die polizeiliche Kriminalstatistik für die Innenstadt im Vergleich zu den Nachbarstädten und dem Umland eine erhöhte Kriminalitätsrate aus. Dabei reiche die Spanne von Betäubungsmitteldelikten über Diebstähle bis hin zu gefährlichen Körperverletzungen sowie weiteren Rohheitsdelikten. Des Weiteren seien alkoholbe-

dingte Pöbeleien gegenüber Passanten und Streitereien innerhalb der Gruppen zu verzeichnen.

Um einen unbeschwerten Aufenthalt in der Innenstadt zu ermöglichen, würden neben der Gestaltung und Möblierung der Außenbereiche insbesondere die Streifengänge des Polizeivollzugsdienstes und des Gemeindevollzugsdienstes sowie die Sozialarbeit eines Streetworkers gute Beiträge leisten. In konkreten Einzelfällen wären jedoch auch polizeirechtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Dem Bericht der Stadt zufolge sei die Anzahl der jährlich ausgesprochenen Platzverweise schwankend, tendenziell jedoch ansteigend. Eine Statistik, auf welche Nationalitäten sich die Platzverweise erstrecken, würde nicht geführt. Platzverweise würden gegen Personen unabhängig von deren Nationalität oder sonstigen persönlichen Merkmalen erteilt.

Darüber hinaus unternehme die Stadt große Anstrengungen zur Integration von Personen mit Migrationshintergrund. Sie habe aktuell für ihre diesbezüglichen Maßnahmen und Programme den Integrationspreis des Landes Baden-Württemberg verliehen bekommen.

Als zuständige Ortpolizeibehörde kann die Stadt bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 a Polizeigesetz (PolG) Platzverweise nach Absatz 1 bzw. Aufenthaltsverbote nach Absatz 2 erteilen. Eine diesbezügliche Praxis der Stadt, dass diese einseitig gegen Personen mit Migrationshintergrund vorgehen würde, ist nicht ersichtlich.

Mangels vom Petenten konkret benannter Einzelfälle kann eine Prüfung zu konkret erteilten Platzverweisen bzw. Aufenthaltsverboten nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

9. Petition 16/3325 betr. Umgebungsschutz Stadtmauer, Wohnbebauung

Der Petent wendet sich gegen den Abriss von Gebäuden in der Umgebung der historischen Stadtmauer, welche ein in das Denkmalschutzgesetz eingetragenes Kulturdenkmal sei. Er sieht Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes verletzt und stellt die Untätigkeit von Denkmalschutzbehörden fest. Er wendet sich gegen eine dort in der Vergangenheit entstandene bzw. aktuell entstehende Bebauung, darunter eine neue Wohnanlage, welche nicht zu dem Aussehen der historischen Stadtmauer passe.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Stadtmauer nicht in das Denkmalschutzgesetz des Landes eingetragen ist. Allein ein Turm der Stadtmauer in dem in Rede stehenden Gebiet ist ein eingetragenes Kulturdenk-

mal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die seitens des Petenten angeführte historische Fabrikhalle, welche vor Jahren abgerissen wurde, stand nicht unter Denkmalschutz. Bei dem Entstehen eines modernen Bürogebäudes (Medienhaus) war das Landesamt für Denkmalpflege sowohl beim Architekturwettbewerb wie auch beim Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Auch bei der zweiten, seitens des Petenten bezeichneten Baumaßnahme – darunter des Entstehens neuer Wohnbebauung –, war das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt und hat dem Vorhaben als zuständige Fachbehörde zugestimmt.

Die Denkmalschutzbehörde der Stadt hat das Landesamt für Denkmalpflege bei den Genehmigungsverfahren als Fachbehörde jeweils einbezogen, weil beim Medienhaus der Umgebungsschutz des Turms als eingetragenes Denkmal betroffen sein könnte. Beim Wohnbauvorhaben erfolgte die Beteiligung nicht wegen der Stadtmauer oder dem besonderen Kulturdenkmal des Turms, sondern wegen einem direkt an das Baugrundstück angrenzenden einfachen Kulturdenkmal. In der Stadt ist es üblich, auch bei einfachen Denkmalen das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen, um eine Beeinträchtigung des Denkmals sicher ausschließen zu können.

Die höhere Denkmalschutzbehörde war hierbei nicht zuständig, da es sich um kein städtisches Grundstück handelte bzw. die Stadt das Vorhaben selbst nicht beantragte, mithin kein gesetzlich vorgesehener Fall drohender Interessenskonflikte vorlag.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Ausführungen des Petenten hinsichtlich der Eintragung der Stadtmauer als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalschutzgesetz und den besonderen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich des Umgebungsschutzes (§§ 12, 15 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz) unzutreffend sind. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde als zuständige Fachbehörde bei allen denkmalfachlich bzw. denkmalrechtlich relevanten Fragen seitens der Stadt als Genehmigungsbehörde einbezogen. Verstöße gegen das Denkmalschutzrecht des Landes sind nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

10. Petition 16/3339 betr. Sicherungsverwahrung, Sommerfest

Mit der Petition wird beanstandet, dass in der Abteilung für Sicherungsverwahrung im Jahr 2019 kein Sommerfest stattfindet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die baden-württembergischen Justizvollzugseinrichtungen sind derzeit weiterhin erheblich überbelegt. Dies bedingt zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten eine gewisse Einschränkung der Behandlungsmöglichkeiten der dort Untergebrachten.

Vor diesem Hintergrund können in der Justizvollzugsanstalt im Jahr 2019 aus personalwirtschaftlichen Gründen keine Sommerfeste für Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte ausgerichtet werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung dieser Veranstaltungen besteht nicht.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

11. Petition 16/1723 betr. Betrieb eines Bogenparcours

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die (baurechtliche) Duldung und damit Weiterführung ihres Bogenparcours am derzeit geschlossenen Standort A, ohne planungsrechtliche Voraussetzungen in Form eines Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans schaffen zu müssen. Der Bogenparcours wurde im Sommer 2017 an den Standort A verlegt, da der ursprünglich genutzte Standort B im Sommer 2016 aufgrund der durch den Bogenparcours hervorgerufenen Immissionsbeeinträchtigung der Nachbarschaft aufgegeben werden musste.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Erster Standort

aa) Baugenehmigung

Mit Antrag vom 6. Mai 2009 wurde von den Petenten eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Bogenparcours, das Anlegen von vier dazugehörigen Stellplätzen und die Nutzungsänderung des Futterhochsilos als Kassenhäuschen, Bogenverleih und Kiosk auf dem Grundstück Flst.-Nr.363 beim Gemeindeverwaltungsverband als zuständige untere Baurechtsbehörde beantragt. Neben dem Grundstück Flst.-Nr.363 sollten auch die Grundstücke Flst.-Nrn. 565, 566 und 582 für den Bogenparcours genutzt werden, da dort die insgesamt 22 Hindernisse errichtet

werden sollten. Der Großteil der Bogenschießanlage lag im FFH-Gebiet.

Die Baugenehmigung wurde den Petenten am 11. August 2009 unter Zurückweisung von Angrenzereinwendungen nach § 58 LBO i. V. m. §§ 34 und 35 Absatz 2 BauGB erteilt. Gegen die Baugenehmigung legte ein Angrenzer Widerspruch ein. Da der Gemeindeverwaltungsverband dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium bat mit Schreiben vom 11. November 2010 den Gemeindeverwaltungsverband, dem Widerspruch abzuwehren, da nachbarschützende Vorschriften aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen durch den Bogenparcours verletzt seien.

Mit Schreiben vom 26. November 2010 wurden die Petenten vom Gemeindeverwaltungsverband darüber informiert, dass der Nachbarwiderspruch begründet sei und die Baugenehmigung daher voraussichtlich nach §§ 48, 50 LVwVfG zurückgenommen werden müsse. Es wurde den Petenten dargelegt, dass eventuell durch eine Verlegung einzelner Teile bzw. des gesamten Bogenparcours in weitere Entfernung das Vorhaben doch noch genehmigungsfähig sein könnte. Jedoch konnte auch nach einem gemeinsamen Gespräch des Gemeindeverwaltungsverbands mit den Petenten keine genehmigungsfähige Lösung gefunden werden.

Mit Schreiben vom 8. April 2011 wurde der Abhilfebescheid vom Gemeindeverwaltungsverband erlassen und die Baugenehmigung der Petenten vom 11. August 2009 aufgehoben. Die Petenten erhoben dagegen Klage, welche jedoch mit Urteil vom 16. Oktober 2014 abgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht erachtete den Abhilfebescheid für rechtmäßig, da die Baugenehmigung den Widerspruchsführer (Angrenzer) in seinen Rechten verletzt und daher rechtswidrig erteilt wurde. Der im Rahmen des Gerichtsverfahrens vom Vorsitzenden Richter vorgeschlagene Kompromissvorschlag (Verlegung des Einschießplatzes, Verschiebung der Pkw-Stellplätze) war nach einer Bedenkzeit von den Widerspruchsführern (Angrenzer) abgelehnt worden und daher nicht zustande gekommen. Gegen das Urteil legten die Petenten Berufung beim Verwaltungsgerichtshof ein, die jedoch mit Beschluss vom 21. April 2016 zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

bb) Nutzungsuntersagung

Da die untere Baurechtsbehörde zunächst das Gerichtsverfahren abwartete und zudem der Abhilfebescheid bis zum Ende des Gerichtsverfahrens am 21. April 2016 nicht rechtsverbindlich wurde, wurde den Petenten vom Gemeindeverwaltungsverband zugestanden, den Bogenparcours ausschließlich für private Zwecke (private Feiern etc.) weiter nutzen zu können. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens am 21. April 2016 und damit mit Rechtsverbindlichkeit des Abhilfebescheids wurden die Petenten mit Schreiben vom 24. Mai 2016 dann bezüglich einer Nutzungsuntersagung des Bogenparcours angehört. Mit

Bescheid vom 17. Juni 2016 wurde schließlich die Untersagung jeglicher Nutzung des Bogenparcours, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Androhung eines Zwangsgelds bei Nichteinhaltung der Nutzungsuntersagung durch den Gemeindeverwaltungsverband erlassen. Gegen die Nutzungsuntersagung legten die Petenten Widerspruch sowie einen Antrag auf aufschiebende Wirkung ein.

Da immer wieder Meldungen aus der Nachbarschaft über eine weitere (kommerzielle) Nutzung des Bogenparcours beim Gemeindeverwaltungsverband bekannt wurden, setzte dieser schließlich mit Bescheid vom 2. August 2016 ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 Euro fest. Gleichzeitig wurde ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro bei weiteren Verstößen gegen die Nutzungsuntersagung angedroht. Nachdem aus der Nachbarschaft erneut gemeldet wurde, dass der Bogenparcours weiter betrieben werde, setzte der Gemeindeverwaltungsverband ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 5.015 Euro inkl. Verwaltungsgebühren fest. Gleichzeitig wurde ein erneutes Zwangsgeld in Höhe von 8.000 Euro bei weiterer Nichteinhaltung der Nutzungsuntersagung angedroht. Gegen beide Zwangsgeldfestsetzungen wurde von den Petenten Widerspruch eingelegt.

Da der Gemeindeverwaltungsverband den drei Widersprüchen (gegen die Nutzungsuntersagung und gegen die beiden Zwangsgeldfestsetzungen) nicht abhelfen konnte, wurden diese dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung steht derzeit noch aus bzw. ruht die Bearbeitung beim Regierungspräsidium aufgrund des Petitionsverfahrens.

cc) Überlegungen bezüglich der Legalisierung des Bogenparcours am ersten Standort

Bereits mit einem Änderungsantrag vom 16. Juli 2014 hatten die Petenten parallel zum Klageverfahren eine Baugenehmigung zur Verlegung des Einschießplatzes, Anbringen von Pfeilfangnetzen und Anlegung von 33 unbefestigten und 6 befestigten Parkplätzen beim Gemeindeverwaltungsverband eingereicht, um so den Bogenparcours legal weiter betreiben zu können. Am 21. Juni 2016 fand ein Scoping-Termin hierzu mit den Petenten sowie Vertretern der Gemeinde, des Baurechtsamts (Gemeindeverwaltungsverband), des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums statt. Hierbei wurde in der Hauptsache darüber diskutiert, ob für die Bewilligung des Änderungsantrags ein Bauleitplanverfahren notwendig sei, da im Bauleitplanverfahren das bestehende Konfliktpotenzial bezüglich der Belästigung der Nachbarschaft durch Immissionen und der bestehende Artenschutzkonflikt besser abgehandelt und bewältigt werden könnten als bei einer Genehmigung nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich). Ein Bauleitplan wurde insbesondere vom Umweltamt des Landratsamtes und vom Regierungspräsidium dringend empfohlen, von der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit jedoch bislang für den Standort B (erster Standort) nicht aufgestellt.

Aufgrund der nicht zu überwindenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3

BauGB (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Erholungswerts der Landschaft) wurde den Petenten diese Baugenehmigung (Änderungsantrag), nach der Anhörung der Petenten mit Schreiben vom 6. Juni 2016, mit Bescheid vom 7. September 2016 versagt. Die Petenten legten Widerspruch gegen die Entscheidung ein. Da der Gemeindeverwaltungsverband dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Bearbeitung beim Regierungspräsidium ruht derzeit aufgrund des Petitionsverfahrens.

Im Januar 2017 fand ein gemeinsames Gespräch mit den Petenten, deren Rechtsbeistand und dem Bürgermeister statt, um noch einmal die weiteren Möglichkeiten zur Genehmigung des Änderungsantrags und damit zur Zulassung eines Bogenparcours am Standort B auch ohne die Aufstellung eines Bauleitplans zu besprechen. Am 16. Mai 2017 fand diesbezüglich ein erneuter Scoping-Termin statt. Bei beiden Terminen konnte jedoch kein Ergebnis erzielt werden.

Am 17. November 2017 wurde von den Petenten ein Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB bei der Gemeinde eingereicht. Die vorgelegte Ergänzungssatzung entsprach nahezu dem abgelehnten Änderungsantrag vom 16. Juli 2014. Der Gemeinderat hat den Antrag mit einem Stimmenverhältnis von 11 : 3 mehrheitlich abgelehnt und keine Satzung aufgestellt.

Die Petenten haben in der Zwischenzeit die Anlage am Standort B abgebaut.

b) neuer Standort des Bogenparcours am Standort A

Nachdem die Petenten den Bogenparcours am Standort B aufgrund der Nutzungsuntersagung und der fehlenden Aussicht auf eine Genehmigungsmöglichkeit aufgaben, eröffneten sie im Sommer 2017 einen neuen Bogenparcours auf einem Grundstück am Standort A. Dieses Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Petenten, wird den Petenten jedoch von den Eigentümern zur Verfügung gestellt. Das Grundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Bogenparcours besteht aus 19 transportablen Zielen in Form von diversen Tiermotiven, einem Einschießplatz direkt an der Hofstelle und ca. 20 kiesgebundenen Stellplätzen. Der Streckenverlauf des Bogenparcours kreuzt zum Teil Offenland- und Waldbiotope bzw. verläuft innerhalb eines Jagdreviers.

Im August 2017 fand eine Baukontrolle durch die zuständige Baurechtsbehörde (Gemeindeverwaltungsverband) statt. Dabei wurde festgestellt, dass der Bogenparcours formell ohne Genehmigung errichtet wurde und dem Betrieb des Bogenparcours auch an diesem Standort voraussichtlich materielle Gründe entgegenstehen. Mit Schreiben vom 3. August 2017 wurden die Petenten nach § 28 LVwVfG hierzu gehört. Eine Entscheidung durch den Gemeindeverwaltungsverband steht derzeit noch aus. Der Gemeindeverwaltungsverband hat jedoch gegenüber dem Rechtsbei-

stand der Petenten mitgeteilt, aufgrund der eingelegten Petition das laufende Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Im Folgenden wird, dem Wunsch der Petenten entsprechend, lediglich auf den neuen Bogenparcours am Standort A eingegangen.

a) Bauliche Anlage

Die Zulässigkeitsregelungen der §§ 30 bis 37 BauGB gelten für Vorhaben nach § 29 Absatz 1 BauGB, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO zum Inhalt haben.

Bei dem Bogenparcours handelt es sich um eine unmittelbar mit dem Erdboden verbundene (durch eigene Schwere auf dem Boden ruhende), aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlagen entsprechend § 2 Absatz 1 LBO. Dass es sich bei den Tiermotiven um transportable Ziele handelt, ist insofern unbeachtlich, da der Bogenparcours mit dem Einschießplatz und den Pkw-Stellplätzen als Gesamtanlage in Erscheinung tritt und daher eine Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO ist. Insofern sind die Zulässigkeitsregelungen der §§ 30 bis 37 BauGB vorliegend einschlägig. Da der Bogenparcours im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt, richtet sich seine Zulässigkeit nach § 35 BauGB.

b) Zulässigkeit als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB

Der Bogenparcours kann nicht als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zugelassen werden, da es sich weder um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB handelt, noch eine Zulassung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB in Betracht kommt.

Bei dem Bogenparcours handelt es sich insbesondere nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB, das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung bzw. wegen seiner Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Die Rechtsprechung hat hierzu ausgeführt, dass Schießplätze und Schießstände nur dann privilegiert sind, wenn ein allgemeines Interesse an der Ausführung und den Betrieb durch die Möglichkeit zur Schießübung für Personen, die als Jäger oder aus anderen Gründen berechtigt sind Schusswaffen zu tragen, besteht. Da vorliegend jedoch die Befriedigung individueller Interessen (sportlicher Wettbewerb/Freizeitvergnügen) im Vordergrund steht, rechtfertigt dies kein überwiegendes allgemeines Interesse an der Errichtung des Bogenparcours im Außenbereich.

Auch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche

Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist, kann der Bogenparcours nicht zugelassen werden. Denn er beeinträchtigt öffentliche Belange zum einen nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB, da er den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der den Standort des Bogenparcours als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Waldflächen ausweist, widerspricht. Zum anderen werden durch den Bogenparcours die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB beeinträchtigt, da der Streckenverlauf des Bogenparcours Offenland- und Waldbiotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 NatSchG kreuzt. Betroffen sind voraussichtlich ein Feuchtgebiet, ein kleines Sumpfschilfbereich sowie ein Fließgewässer und Tobel. Gesetzlich geschützte Biotope genießen einen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gelisteten Biotope führen können, sind unzulässig. Ausreichend ist hierbei das Bestehen einer abstrakten Gefahr. Der tatsächliche Eintritt einer Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nicht notwendig. Ob der Verbotstatbestand vorliegend erfüllt ist und/oder möglicherweise eine Ausnahme bzw. Befreiung erteilt werden kann, muss in einem baurechtlichen Verfahren geklärt werden.

Über die voraussichtliche Betroffenheit mindestens eines gesetzlich geschützten Waldbiotops hinaus sind weitere forstrechtliche Belange betroffen. Der Bogenparcours verläuft an mehreren Stellen durch den Wald, die Mehrzahl der geplanten Zielpunkte liegt innerhalb eines Waldes, sodass von einer Nutzungsänderung ausgegangen werden muss. Über diese Nutzungsänderung ist im Zuge des erforderlichen Waldumwandlungsverfahrens zu entscheiden.

Der Bogenparcours beeinträchtigt insofern bereits danach öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB und kann daher nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden.

Ob darüber hinaus durch den Streckenverlauf des Bogenparcours durch ein Jagdgebiet mit Hochsitzen zusätzlich öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB beeinträchtigt werden, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, inwieweit durch den Besucherverkehr schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmimmissionen) nach § 35 Absatz 3 Nummer 3 BauGB hervorgerufen werden. Auch kann dahingestellt bleiben, ob die Erschließung des Bogenparcours nach § 35 Absatz 2 BauGB gesichert ist, insbesondere was die Befahrbarkeit des Weges zum Gelände des Bogenparcours durch den zu erwartenden Besucherverkehr, auch in Hinblick auf eventuellen Gegenverkehr, betrifft.

Da der Bogenparcours am derzeitigen Standort und mit dem derzeitigen Streckenverlauf als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht zulässig ist und auch nicht als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, könnten insofern die Zulassungsvoraussetzungen nur noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB geschaffen werden.

c) Bauleitplanverfahren

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Die Träger der Planungshoheit haben insofern ein planerisches Ermessen hinsichtlich des „Ob“, „Wann“ und „Wie“, das in ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit begründet ist.

Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 2 BauGB der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bebauungsplan). Bebauungspläne sind nach § 8 Absatz 2 BauGB aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 2 Absatz 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind anschließend nach § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Insofern erscheint die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans vorliegend als einzig aussichtsreiche Möglichkeit, alle berührten Belange (Wasser- und Bodenschutz, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, etc.) zu erfassen und zu bewältigen und danach gegebenenfalls den Bogenparcours am Standort A zulassen zu können. Insbesondere sprechen sich auch die untere und die höhere Naturschutzbehörde für die Aufstellung eines Bauleitplans zur Bewältigung der Naturschutzkonflikte aus.

Im vorliegenden Fall wäre beispielsweise die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB denkbar. Dabei wird dem Vorhabenträger nach § 12 Absatz 2 BauGB das Recht eingeräumt, bei der Gemeinde einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu stellen, wenn der Vorhabenträger sich auf Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage erklärt und sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet hat (Durchführungsvertrag). Die Gemeinde entscheidet über den Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gemeinde hat das bisherige Verfahren des Bogenparcours am Standort B (erster Standort) als auch am Standort A teilweise begleitet. Ein Bauleitplanverfahren wurde bisher allerdings weder für den Standort B noch für den Standort A eingeleitet. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bauleitplans liegt auch weiterhin einzig bei der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit.

d) Duldung

Die Entscheidung über eine Duldung des Bogenparcours am Standort A liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Gemeindeverwaltungsverbands als zuständige untere Baurechtsbehörde. Eine Duldung des Bogenparcours käme jedoch nur in Betracht, wenn aufgrund des Sachverhalts solche Umstände vorliegen, die eine ausnahmsweise Duldung des rechtswidrigen Zustands für eine bestimmte Dauer begründen könnten. Im vorliegenden Fall erscheint eine Duldung des Bogenparcours – ohne einer Entscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes vorgreifen zu wollen – jedoch nur dann möglich und sinnvoll, sobald und solange ein gegebenenfalls durchzuführendes Bebauungsplanverfahren und ein Änderungsverfahren bezüglich des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche für den Bogenparcours durchgeführt werden. Andere Gründe für eine Duldung sind derzeit nicht ersichtlich.

e) Verhalten des Gemeindeverwaltungsverbands

Anhand der Aktenlage kann kein entscheidungserhebliches Fehlverhalten des Gemeindeverwaltungsverbands festgestellt werden. Es ist zwar zutreffend, dass einem der Nachbarn am ersten Standort vom Gemeindeverwaltungsverband per E-Mail die Nachricht zugeht, „Wenn Sie weitere Fotos und Nachweise hinsichtlich der Nutzung als Bogenparcours haben, können Sie uns diese gerne zusenden.“ Dies erging jedoch als Antwort des Gemeindeverwaltungsverbands an den Nachbarn, nachdem dieser bereits mehrere Nutzungen des Bogenparcours – trotz Nutzungsuntersagung – gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband gemeldet hatte (teilweise mit Fotos). Eine Behörde, hier die untere Baurechtsbehörde, ist zum Teil auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, insbesondere was die Nutzung von nutzungsuntersagten baulichen Anlagen an Feiertagen und Wochenenden betrifft. Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Bogenparcours am ersten Standort gerade deswegen untersagt wurde, weil die von der Anlage ausgehenden Immissionen die Nachbarn in unzulässiger Weise beeinträchtigt haben. Insofern ist die Mitteilung des Gemeindeverwaltungsverbands nicht zu beanstanden und es kann insbesondere von keiner Aufforderung „nach Stasi-Manier zu überwachen“ durch den Gemeindeverwaltungsverband gesprochen werden, wie von den Petenten unterstellt wird.

Schließlich liegt auch kein Hinweis dafür vor, dass der Gemeindeverwaltungsverband den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt hat. Der Gemeindeverwaltungsverband hat dargelegt, dass bei der Genehmigung einer Golf-Anlage im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbands ebensolche Anforderungen gestellt wurden wie nun beim Bogenparcours. Bei der Fortführung des Flächennutzungsplans 2025 im Jahr 2014 wurde beispielsweise das entsprechende Plangebiet von einer „Fläche für Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Golf-Anlage“ und „private Grünfläche“ umgewandelt. Im Jahr 2015 trat dann der Be-

bauungsplan „Golf-Anlage“ in Kraft. Die von den Petenten genannten Kletterparks liegen außerhalb des Verbandsgebiets des Gemeindeverwaltungsverbands und befinden sich (zumindest zum Teil) auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Freizeitflächen dargestellt sind. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist daher nicht zu erkennen.

3. Ergebnis

Den Petenten kann anheimgestellt werden, nochmals auf die Gemeinde mit dem Ziel einer bauleitplanerischen Aufarbeitung der Problemstellung zuzugehen und gegebenenfalls einen Antrag nach § 12 Absatz 2 BauGB auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu stellen.

Der Berichterstatter begrüßt die Bereitschaft der Gemeinde ausdrücklich, auch nach Abschluss des Petitionsverfahrens mit den Petenten im konstruktiven Gespräch zu bleiben und so an einer Lösung zu arbeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

09.09.2019

Die Vorsitzende:

Böhlen